

JAGDKLUB DARMSTADT

VEREIN FÜR JÄGER UND SPORTSCHÜTZEN E.V.



Mitglied im Landesjagdverband Hessen e. V. des Deutschen Jagdschutzverbandes

GESCHÄFTSORDNUNG SCHIEßSTAND UND SCHIEßBETRIEB (GO Schießstand und Schießbetrieb)

§ 1

Zweck, Ziel

Mit der GO Schießstand und Schießbetrieb stellt der geschäftsführende Vorstand detaillierte Regelungen für den Schießbetrieb auf dem klubeigenen Schießstand auf. Die Regelungen basieren auf den gesetzlichen Vorschriften des Waffengesetzes (WaffG), der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV). Die Regelungen stehen nicht in Konflikt mit den gesetzlichen Vorschriften, sondern regeln deren Anwendung in Bezug auf die Schießstätte des Jagdclub Darmstadt, Verein für Jäger und Sportschützen e.V.

§ 2

Nutzungsberechtigte des Schießstandes

Nutzungsberechtigte des Schießstandes Tanne sind:

- (1) Mitglieder des Jagdclubs Darmstadt, Verein für Jäger und Sportschützen e. V.
- (2) Gäste zum Übungs- und Einschießen Ihrer Waffen, gegen Zahlung eines Entgeltes
- (3) Büchsenmacher, Sicherheitsdienste u.a., mit denen ein Gestattungsvertrag geschlossen wurde
- (4) Teilnehmer eines Jungjägerausbildungslehrgangs gemäß Gestattungsvertrag
- (5) Vom Verein veranstaltete oder gestattete Event- oder Sachkundeschießen mit Zustimmung des Vorstandes

§ 3

Nutzungstage

- (1) Gemäß Betriebserlaubnis darf der Schießstand an Werktagen in der Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr genutzt werden.
- (2) Der Verein öffnet i.d.R. den Stand mittwochs, freitags und samstags. An diesen Tagen haben die Berechtigten gem. §2 Abs. 1, 2 und 5, sowie Berechtigte gem. §2 Abs. 3 und 4 gemäß Gestattungszeiten im Gestattungsvertrag Zutritt zum Schießstand.
- (3) An allen übrigen Betriebstagen haben die Berechtigten gem. §2 Abs 3 Zutritt zum Schießstand. Berechtigte gem. §2 Abs. 1, 2 und 4 haben dann Zutritt, wenn gem. AWaffV Abschnitt 4, §10 nichts entgegensteht. Dies bedeutet, dass Aufsichten gem. den gesetzlichen Bestimmungen zugegen sein müssen. Abweichungen von den Regelungen sind durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands möglich.



§ 4

Nutzungsart

- (1) Der Schießstand darf nur zu der in der Betriebserlaubnis genehmigten Bestimmung verwendet werden.
- (2) Die Nutzung des Standes ist nur bei Einhaltung der Aufsichtsregelungen gem. WaffG und AWaffVO möglich.
- (3) Es gelten die Schießstandordnungen des DJV, DSB, BDS etc. in den jeweils aktuellsten Versionen. Hierbei ist zu beachten, dass es unterschiedliche Regelungen in den Verbänden gibt. So darf z.B. die Disziplin DSB Ordonanzgewehr liegend mit Gewehrriemen geschossen werden, wobei bei allen DJV Disziplinen der Gewehrriemen zu entfernen ist. Schießen darf jeder Schütze nur die Disziplinen, die von seinem zugehörigen Verband im Rahmen der Schießstandordnung/Sportordnung zugelassen ist.
- (4) Der Vorstand kann weitere Regelungen treffen, die dann als „Ergänzung zur Schießstandordnung“ auf den Ständen ausgehängt werden.
- (5) Ausbildungsschießen jeglicher Art bedarf generell einer gesonderten Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. §22 AWaffV ist zu beachten!

§ 5

Aufsichten

- (1) Der Verein führt in Abstimmung mit den Ordnungsbehörden selbstständig die Liste der Aufsichten. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt. Näheres regelt die Geschäftsordnung Vorstand.
- (2) Aufsichten handeln im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen auf Weisung des Erlaubnisinhabers der Schießstätte gem. Abschnitt 4, §10 AWaffV soweit der Erlaubnisinhaber der Schießstätte (Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes) nicht selbst die Aufsicht wahrnehmen oder wahrnehmen dürfen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind stets weisungsbefugt!
- (3) Aufsichten erhalten als Legitimation einen speziellen Ausweis. Dieser ist bei der Tätigkeit als Aufsicht offen zu tragen.
- (4) Den Nachweis über die notwendige Sachkunde erbringen die Aufsichten gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand oder einer vom Vorstand bestimmten Person, z. B. dem Obmann für Standaufsichten. Der geschäftsführende Vorstand führt darüber Buch. Aufsichten üben während ihrer Tätigkeit das Hausrecht auf dem Schießstand, nicht aber auf dem Klubgelände, aus.

§ 6

Schießausbilder

- (1) Vom Verein bestellte Schießausbilder sind während ihrer Ausbildung als Aufsicht tätig.
- (2) Sie üben das Hausrecht auf dem ganzen JKD Gelände aus. Diese Regelung ist notwendig, um den Umgang mit den Waffen auch außerhalb der Schießstätte rechtskonform durchführen zu können.
- (3) Gegenüber Schießausbildern sind nur der geschäftsführende Vorstand oder die Ausbildungsleitung weisungsbefugt!



§ 7

Nachweis der Nutzungsberechtigung gegenüber der Standaufsicht und Betretungsrecht der Stände

- (1) Mitglieder weisen sich auf dem Schießstand mit ihrem gültigen Mitgliedsausweis aus.
- (2) Gäste erhalten eine Gästeschießkarte bei der Anmeldung von der Standaufsicht oder verwenden die ausgedruckte Buchungsbestätigungsmail im Falle einer Onlinezahlung, die auf dem Stand für alle Aufsichten sichtbar an den Klemmbrettern auszuhängen ist.
- (3) Besucher, also Personen die nicht aktiv am Schießen teilnehmen, melden sich mündlich bei der Standaufsicht an. Sie benötigen keinen Ausweis.
- (4) Teilnehmer an vereinsfremden Jungjägerausbildungslehrgängen erhalten durch ihren Lehrgangsleiter einen gesonderten Standausweis. Dieser ist gemäß Gestattungsvertrag gültig.
- (5) Teilnehmer an Rundenkämpfen benötigen keinen Ausweis, da sie zwingend von Aufsichten der Heim-Mannschaft beaufsichtigt werden müssen und jenen persönlich bekannt sind.
- (6) Alle Ausweise sind auf dem Schießstandgelände offen zu tragen.
- (7) Ohne Ausweis und ohne Anmeldung bei der Standaufsicht dürfen sich der Erlaubnisinhaber der Schießstätte (Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands) und alle, die auf seine Weisung hin, am Stand arbeitenden Personen (Funktionspersonal) auf dem Schießstand bewegen (z.B. div. Firmen, Standwart, Bauarbeiter etc.), sofern sie nicht aktiv schießen. Alle Personen, die auf Weisung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands den Stand betreten, melden sich zuvor mündlich bei der Standaufsicht an. Ansonsten sind diesen Personen ausschließlich Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands weisungsbefugt, es sei denn es handelt sich um sicherheitskritische Situationen in Bezug auf den Schießbetrieb, die ein Eingreifen der Standaufsicht erfordern.

§ 8

Gästeregelung

- (1) Nichtmitglieder dürfen den Schießstand durch Zahlung eines Entgeltes nutzen.
- (2) Bei einem fehlenden Versicherungsschutz ist eine Tagesversicherung zu lösen.
- (3) Nutzungsentgelte, Art und Dauer der Schießstandnutzung erlässt der Vorstand.

§ 9

Schießbuch / Buchungssystem

- (1) Jeder aktive Schütze, auch jeder Gast, hat sich vor Benutzung des Schießstandes einen Slot über das Buchungssystem des JKD zu reservieren. Jeder Reservierung zählt als Eintrag in ein digitales Schießbuch.
- (2) Ausnahmen für zentral erfasste Kursgruppen oder Ausbildungsgruppen können vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden, sofern sie anderweitig dokumentiert werden.
- (3) Nutzungsberechtigte gem. §2 Abs. 3,4 (Büchsenmacher, Sicherheitsdienste, Ausbildungskurse etc.) führen eigene Schießbücher, die den Erlaubnisinhabern der Schießstätte (Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands) jederzeit offengelegt werden müssen.



§ 10

Behandlung von Waffen im Bereich des Klubheims

- (1) Nutzern der Schießstätte ist es erlaubt, vor und nach dem Schießen ihre Schusswaffen und Munition in verpacktem Zustand in die Gasträume mitzunehmen. Die Schusswaffen müssen entladen sein und sich in einem geschlossenen Behältnis befinden. Dabei führen die Schützen selbst die Aufsicht über ihre Waffen und Munition.
- (2) Eine Haftung für eingebrachte Waffen und Munition wird weder vom Pächter/für die Bewirtschaftung beauftragte Person, noch vom Verein übernommen.
- (3) Die Waffen dürfen innerhalb der Gasträume nicht geladen oder entladen werden. Sie dürfen auch - unabhängig von ihrem Ladezustand - in keinem Fall irgendwie auf eine andere Person gerichtet werden.
- (4) Der Pächter des Vereinslokals/die für die Bewirtschaftung beauftragte Person billigt das Verbringen von nicht verpackten offen getragenen vereinseigenen Schusswaffen von und zu dem dafür bestimmten Tresorraum.
- (5) Die Handhabung von Waffen zu Ausbildungszwecken darf in einem dafür vorgesehenen separaten Raum ohne sonstigen Publikumsverkehr erfolgen. Hierbei muss ein offiziell bestellter Ausbilder anwesend sein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes des JKD am 11.03.2026 in Kraft und setzt die bisherigen Regelungen der GO „*Behandlung von Waffen im Bereich des Klubheims*“, „*Ordnung über die Benutzung des Schießstandes*“ und „*Ordnung über die Benutzung des Schießstandes durch Gruppen und Vereine mit Nichtmitgliedern*“ sowie diverse Vorstandsbeschlüsse, die hier neu geregelt sind, außer Kraft.

